

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 11.02.1997

B-18-7/III-96

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des F.D.P.-Ortsverbandes S,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden B aus B

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt T aus B

g e g e n

den F.D.P.-Bezirksverband S,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden M aus B

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und den Beisitzern

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

beschlossen:

Die Sache wird zur zuständigen Entscheidung an das Landesschiedsgericht Berlin zurückgegeben.

Gründe

Eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgericht zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen den Präsidenten des Landesschiedsgerichts ist zur Zeit nicht gegeben. Zwar kann nach §§ 30 SchGO, 45 ZPO im Verfahren über die Ablehnung eines Richters auch eine Zuständigkeit des im Rechtszug höheren Gerichts vorliegen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß das zunächst zur Entscheidung berufenen Gericht beschlußunfähig ist. Das bedeutet, daß die gesamte Richterbank dieses Gerichts verbraucht ist. Das Gesetz spricht nicht von Spruchkörper, sondern von dem Gericht. Eine Geschäftsverteilung nach § 21 g GVG muß diesen Umstand berücksichtigen. Da mit der Beisitzerin L eine Richterin des Landesschiedsgerichts zur Verfügung steht, welche die Befähigung zum Richteramt besitzt, ist das Landesschiedsgericht Berlin nicht beschlußunfähig.